

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 33

Artikel: Auswahl der Infanterieoffiziersschüler

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 33

Basel, 17. August

1912

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle. Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Auswahl der Infanterieoffiziersschüler. — Die neue Felddienstordnung für die österreichische Armee. — Der italienisch-türkische Krieg. (Fortsetzung.) — Ausland: Oesterreich-Ungarn: Vorschriftsmäßige Schießübungen für Stabs- und Oberoffiziere. — Rußland: Elektrische Drahthindernisse im russisch-japanischen Kriege. — Verschiedenes: Der Gesundheitszustand im französischen und deutschen Heere.

Auswahl der Infanterieoffiziersschüler.

(Eingesandt.)

Aus den Debatten der letzten Jahre der Bundesversammlung konnte man entnehmen, daß man mit der Art der Auswahl der Offiziersschüler der Infanterie unter der neuen Militärorganisation nicht recht zufrieden ist.

Eine der Hauptklagen, die geltend gemacht wird, die aber schon unter der alten Militärorganisation bestand, ist die, daß das ländliche Element bei der Auswahl der Infanterieoffiziersschüler nicht in genügendem Maße Berücksichtigung finde.

Die zweite Klage ist die, daß es den Studierenden der eidg. technischen Hochschule sehr schwer werde, Offizier der Infanterie zu werden.

Die dritte Klage kommt aus den Kreisen der Truppenführer und Instruktionsoffiziere, die dahin geht, daß kantonale Schranken bestehen, welche es unmöglich machen, an die Qualität der Aspiranten gleichmäßige Anforderungen zu stellen, um die *allgemeine* Tüchtigkeit des Offizierskorps der Infanterie sicher zu stellen.

Zum ersten Punkt ist zu sagen, daß manchmal die Aushebung der Kavallerie ein großes Hindernis ist, der Infanterie mehr Aspiranten aus landwirtschaftlichen Kreisen zuzuführen.

Es ist eine häufig zu machende Beobachtung, daß es Söhne von Offizieren der Landschaft sind, die sich mit Vorliebe zur Kavallerie melden und sich damit zufrieden geben, wenn sie bei dieser Waffe nur Unteroffiziere werden.

Einmal sind zwei der vier Kavallerie-Rekrutenschulen schon im April beendet, zu einer Zeit, wo der Vater seinen Sohn für landwirtschaftliche Arbeiten dringend bedarf.

Dann bringt der Sohn eine zweite Arbeitskraft, ein gutes Pferd nach Hause, das sich mit der Zeit vollständig amortisiert.

Ferner erlernt der Sohn in der Rekrutenschule eine ganz exakte Pferdepflege, die auch einen guten Einfluß auf die Viehhaltung des Gewerbes haben muß, und überdies wird derselbe in der langen Rekrutenschule an strenge Ordnung, Pünktlichkeit und Gehorsam gewöhnt, was die Väter nicht ungerne sehen.

Alle diese Vorteile hat man in den landwirtschaftlichen Kreisen erkannt und deshalb läßt sich

auch der große Zudrang zu dieser Waffe leicht erklären. Nun sind aber bei der Infanterie noch zahlreiche Landwirte eingeteilt und es sollte doch möglich sein, Offiziersaspiranten zu finden.

In den Rekrutenschulen treten nun die Landwirte nicht so hervor, wie z. B. die Lehrer, Studenten oder Stadtleute, sie sind gewöhnlich sehr schüchtern und bescheiden, so daß es sehr schwer ist, namentlich in der kurzen Unteroffiziersschule, bei ihnen Offizierseigenschaften heraus zu finden.

Wir möchten nun auf einige Punkte, die vielleicht bis jetzt übersehen wurden, die aber die Auswahl erleichtern könnten, aufmerksam machen.

Wir meinen, es sollte schon zu Beginn der Rekrutenschule angefangen werden bei diesen Leuten Offizierseigenschaften zu wecken. Anhaltspunkte über die Eignung geben die im Dienstbüchlein eingetragenen pädagogischen Noten, dann die zu Beginn der Rekrutenschule abzufassende Lebensbeschreibung und schließlich von den Sektionschefs der Wohngemeinde in sehr kurzer Zeit erhältlichen Auskünfte über die bürgerlichen Verhältnisse.

Sobald diese drei Punkte festgelegt sind, so sollte es dem Kompagnie-Instruktor und den Offizieren möglich sein, schon in der Rekrutenschule und zum Schlusse noch in der Unteroffiziersschule auch bei Landwirten Offizierseigenschaften zu erkennen und zu fördern, ohne daß von ihnen noch eine Rekrutenschule als Korporal verlangt werden müßte.

Dazu sind die regimentsweisen Rekrutenschulen sehr förderlich, weil die in Frage kommenden Leute vom gleichen Kompagnie-Instruktor nicht nur als Rekrut, sondern auch als Unteroffiziersschüler ausgebildet werden.

Bezüglich des Militärdienstes der Studierenden der eidg. technischen Hochschule möchten wir auf drei Punkte aufmerksam machen, die in dieser wichtigen Angelegenheit in vielen Kreisen übersehen werden.

1. Daß der Militärdienst eine für jeden diensttauglichen Schweizerbürger verfassungsmäßig festgesetzte Pflicht gegenüber dem Staate ist.

Das Schweizervolk würde es daher nie verstehen, wenn eine mit so reichen Bundesmitteln ausgerüstete eidg. Anstalt, die doch in erster Linie für

die Schweizerbürger da ist, es ihren Studierenden erschweren würde Militärdienst zu leisten.

2. Daß der Artikel 85 der *alten* Militärorganisation, laut welchem die Studierenden ein besonderes Dispensationsvorrecht hatten, nicht mehr zu Kraft besteht.

Es ist dies auch vollkommen richtig, denn es geht nicht an, daß ein Studierender, der jährlich über so und so viele Wochen Ferien verfügt, nicht einmal seiner obligatorischen Militärdienstpflicht genügen soll.

Ueberhaupt haben die Studierenden immer noch am allerbesten Zeit Militärdienst zu tun, sie büßen deswegen keine Stelle ein, verlieren keinen Lohn und haben keine Familie zu ernähren und was den Zeitverlust anbetrifft, so ist er sehr gering im Verhältnis zu der reichlich bemessenen Zeit, die sie für viele andere Dinge haben, die nicht einmal zum eigentlichen Studium gehören.

3. Daß die Rekrutenschulen unter der neuen Militär-Organisation wesentlich verlängert worden sind und daß sich z. B. Kavallerie- und Artillerierekrutenschulen nicht mehr in die großen Ferien hineinpressen lassen, ohne daß nicht der Schluß oder der Anfang eines Semesters angeschnitten wird. Zudem finden während der großen Sommerferien die Wiederholungskurse, die Manöver und die Offiziersschulen statt, sodaß es sehr schwer ist, für die Rekrutenschulen noch die nötige Zahl von Instruktoren, Offizieren und Unteroffizieren aufzubringen.

Eine Beobachtung der letzten Jahre ist, daß die Studierenden mit Vorliebe eine Rekrutenschule bestehen, die in die Zeit von Ende Februar bis Anfangs Mai fällt und dies ließe sich auch bei der Infanterie in allen Divisionskreisen sehr gut einrichten.

Das größte Hindernis Militärdienst zu tun sind wohl die Vordiplomprüfungen. In früheren Zeiten wurden dieselben auf den Monat Oktober und zwar auf den Uebertritt vom II. auf den III. Jahreskurs anberaumt. Der Diplomkandidat bedurfte nur die vorangehenden Sommerferien zur Vorbereitung und erhielt Dispensation vom Militärdienst oder verlegte denselben auf die Frühjahrsferien.

Nun ist ein neuer Modus eingeführt worden, der dem Studierenden gestattet, diese Prüfung in drei Teilen zu bestehen und zwar je zu Beginn eines Semesters. Diese Dreiteilung scheint die Sache noch mehr kompliziert zu haben, sie gibt demjenigen, der nicht gerne Dienst tut, die Mittel in die Hand, sich von demselben zu drücken und derjenige, der gerne Dienst leistet, muß ihn auf ganz kurze Zeit beschränken, weil er doch immer den größeren Teil der Ferien zur Vorbereitung auf das Examen haben muß. Wenn es nun möglich wäre, daß diese Vordiplomprüfungen auf den Schluß der betreffenden Semester verlegt würden, so wäre ein großes Hindernis beseitigt.

Ein Studierender, der erst einige Wochen später ins Semester kommt, hat Kollegien nachzuschreiben, Konstruktionsübungen, Laboratorien, Zeichnungen nachzuarbeiten und es erfordert oft eine große Arbeitsfreudigkeit und Energie, um den Zusammenhang in seinen Studien, der durch den Militärdienst etwas verloren ging, wieder zu gewinnen.

Wir glauben aber es sei möglich, durch vorsorgliche Maßnahmen der Schulbehörden, denjenigen

Landeskindern, die durch Ableistung einer verfassungsmäßig festgelegten Pflicht, in eine so fatale Lage geraten sind, einige Erleichterungen zu gestatten. Es ist bekannt, daß für alle Disziplinen der technischen Hochschule zahlreiche Assistenten angestellt sind. Dieselben sind die Gehilfen der Professoren, leiten auch Uebungen und nehmen Repetitorien ab. Man weiß auch, daß viele von denselben, sei es wegen der etwas karg bemessenen Besoldung, sei es, daß die Mittel aus dem elterlichen Hause nicht mehr so reichlich fließen, Privatunterricht erteilen, zur Vorbereitung von Schülern auf die Matura, zu Vordiplom- und Schlußdiplomprüfungen. Diese Herren wären daher sehr wohl in der Lage, denjenigen Studierenden, die des Militärdienstes wegen etwas später ins Semester kommen, orientierende Nachhilfstunden zu geben, bis sie wieder auf der Höhe der andern Studierenden, die schon zu Beginn des Semesters da waren, angelangt sind. Wenn nun der schweizerische Schulrat denjenigen Assistenten, die diese patriotische Pflicht übernehmen, eine kleine Besoldungszulage zubilligen würde, so könnte eine alte Klage, die zu (der) sehr viel Verstimmung Anlaß gegeben hat, endlich aus der Welt geschafft werden.

Ein Versuch in dieser Richtung sollte gemacht werden und er würde der Leitung des eidg. Polytechnikums nur zur Ehre gereichen.

Die eidg. technische Hochschule hat unserer Armee schon sehr viele tüchtige Offiziere geliefert und es kann und darf nicht sein und das Schweizervolk würde es nie zugeben, wenn die höchste eidg. Schulanstalt als Vorbild für die übrigen Bildungsanstalten auf dem Standpunkt des Brotherren verharren und seinen Zöglingen entweder die Offizierslaufbahn oder seine Pforten verschließen würde.

Trotz einigen unliebsamen Begleiterscheinungen hat die Zahl der Infanterie-Offiziersschüler nicht nur nicht abgenommen, sondern derart zugenommen, daß man nun auf dem Punkte wäre, an die Qualität derselben größere Anforderungen zu stellen, um das Offizierskorps der Infanterie auf eine höhere Stufe zu bringen, in ähnlicher Weise wie es bei den Spezialwaffen schon geschehen ist.

Allein die Sachlage ist folgende: Diejenigen Kantone, die jetzt schon über viel überzählige Offiziere verfügen, sind auch mit Offiziers-Aspiranten sehr reichlich versehen, während das Gegenteil in den andern Kantonen zutrifft und in diesen kommt es dann immer noch vor, daß an die Tüchtigkeit der Aspiranten geringere Anforderungen gestellt werden, als in den Kantonen, wo sehr viel geeignetes Holz vorhanden ist.

Vielleicht steht der chronische Mangel an Offiziers- und Unteroffiziersschülern in diesen Kantonen in einem gewissen Zusammenhang damit, daß dort eine Reihe militärischer Institutionen, wie militärischer Vorunterricht, Kadettenwesen, Offiziers- und Unteroffiziersvereine usw. nicht besonders gepflegt und kantonally gefördert werden. Die alten Eidgenossen taten in dieser Beziehung mehr. Nun kommt es auch in größeren Kantonen mit sehr viel Offiziersmaterial vor, daß die eine oder andere Landesgegend für einige Jahre keinen Offiziersaspiranten stellt und da hilft man sich eben damit aus, daß man Verschiebungen vornimmt.

Dieses Jahr ist nun die erfreuliche Tatsache zu melden, daß die Kantone der Innerschweiz für ihre Gebirgsbataillone Offiziersaspiranten von größeren Kantonen übernommen haben und damit ist man auf dem Wege viele Uebelstände, die bis jetzt vorhanden waren, zu beseitigen.

Wenn sich nun noch der Kanton Tessin, wie er es früher schon getan hat, herbeiließe, in freundeidgenössischer Weise Offiziersaspiranten aus der deutschen Schweiz, die der italienischen Sprache mächtig sind, zu übernehmen, so würde gerade dieses Regiment sich sehr rasch mit der neuen 5. Division verwachsen.

Es ist zu hoffen, daß man auf diesem Wege nicht stehen bleibt, denn für die Auswahl der Offiziersaspiranten sollte es fürderhin keinen anderen Grundsatz geben als Tüchtigkeit und Charakter und eine gewisse Garantie, daß der Betreffende auch Offizier bleiben kann.

Die neue Felddienstordnung für die österreichische Armee.

Der Kaiser hat der Neuauflage des Dienstreglements II. Teil (Felddienstordnung) die Sanktion erteilt und anbefohlen, daß dieses Dienstbuch als „Entwurf“ sofort in Kraft zu treten habe und schon bei den diesjährigen größeren Manövern zu erproben sei. Am 12. ds. Mts. wurde mit der Versendung des neuen Reglements an die an den Kaisermanövern teilnehmenden Kommandos und Truppen des VII. und XII. Korps begonnen.

Mit der Ausgabe dieses „Entwurfes“ erscheint die Umarbeitung der wichtigsten taktischen Reglements abgeschlossen. Mit besonderem Interesse hat die Armee der Ausgabe einer neuen Felddienstordnung entgegengesehen; ein Interesse, das im Auslande geteilt wurde, da ja die Felddienstordnung eines großen Heeres immer einen Ueberblick über die dortigen taktischen Anschauungen gestattet. Im nachstehenden sollen nur die wichtigsten Aenderungen gegenüber dem Dienstreglement II. Teil ex 1896 (bzw. 1874) dargelegt werden. Um Kritik zu üben, bedürfte es eines eingehenderen Studiums, als ein solches in den wenigen Tagen seit der Sanktionierung des „Entwurfes“ möglich war.

Dem neuen Dienstreglement II. Teil ist jetzt eine Bemerkung vorangestellt, die sich, in ähnlicher Fassung, in allen taktischen Reglements findet: „Alle Bestimmungen für den Felddienst sind in jedem einzelnen Falle den Verhältnissen anzupassen, die gegebenen Anhaltspunkte dürfen demnach nie zum Schema werden. Erläuternde Befehle zu diesem Reglement, welche auf eine erhöhte Gleichmäßigkeit abzielen, sind verboten.“

In den „Allgemeinen Bestimmungen“ finden sich die Erläuterungen verschiedener Termina, die Bestimmungen, wann auf Märschen und in Unterkünften Signale gegeben werden dürfen, endlich die über das Rauchen. Unter den Terminis findet sich ein neuer Begriff: Kommandos vom Brigadekommando aufwärts werden „höhere Kommandos“ genannt. Die in der Praxis schon lange eingelebte Bezeichnung „Detachement“ ist nun durch die Felddienstordnung sanktioniert. Zur Lösung bestimmter Aufgaben vorübergehend zusammengefaßte Kräfte werden, wie bisher, „Grup-

pen“ genannt; von der Hauptkraft weit abgetrennte Gruppen heißen „Detachements“.

Ein Paragraph „Verhalten der Kommandanten und ihrer Organe“ faßt die früher an verschiedenen Stellen verstreuten einschlägigen Normen zusammen; bemerkenswert ist, daß der Kolonnenkommandant auf Rückmärschen nur dann bei der Nachhut zu weilen hat, wenn nicht wichtigere Aufgaben seine Anwesenheit an anderer Stelle erheischen, und daß bei Gefechtsmärschen nicht nur der Artillerie-, sondern öfter auch der Kavalleriekommandant sich beim Kolonnenkommandanten aufhalten soll. Sehr interessant sind die jetzt nach vorne gestellten Bestimmungen für die Generalstabsoffiziere, offenbar bestimmt, dem immer mehr eingerissenen Abusus ein Ende zu bereiten, daß Generalstabsoffiziere als Kommandanten auftreten. Es heißt: „Generalstabsoffiziere, Adjutanten und Ordonnanzoffiziere . . . dürfen . . . niemals im Namen ihrer Kommandanten Aufträge erteilen, zu denen sie nicht ermächtigt sind. Generalstabschefs sind berechtigt, in dringenden Fällen, wenn sie wichtige Wahrnehmungen gemacht haben, verpflichtet, nicht nur ihren eigenen Kommandanten, sondern in deren Befehlsbereich auch jedem Unterkommandanten, mit dem sie zusammentreffen, Dispositionsvorschläge zu machen. Deren Annahme bleibt aber unter allen Umständen dem betreffenden Kommandanten überlassen.“

Der Paragraph „Befehle“ ist viel kürzer gefaßt als früher, obwohl er auch die Befehlsverhältnisse bei Bildung von Kolonnen (Gruppen) oder bei Aenderungen in deren Zusammensetzung behandelt. Hier gilt als Grundsatz, daß der Kommandant, der die neue Kräftegruppierung verfügt, die Aenderungen für die Formierung derart trifft, daß keine Zwischenbefehle seitens der bisherigen oder der neuen Kolonnen(Gruppen)kommandanten nötig werden. Mit solchen Anordnungen sind daher meist alle betroffenen Kommandos und Truppen zu betheiligen.

Ein beherzigenswerter Satz findet sich in dem Paragraphen „Meldungen“: „Ist eine Truppe unmittelbar durch den Feind bedroht, so muß sie ohne Rücksicht auf sonst noch erforderliche Meldungen sofort hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Sonst sind in Hinkunft Meldungen, wenn nichts anderes verfügt wurde, an das unmittelbar vorgesetzte Kommando zu richten.“

Besonders ausführlich wurde das Kapitel „Situationsmeldungen“ behandelt, das sich früher unter dem das Gefecht behandelnden Abschnitt befand, obwohl doch solche Meldungen auch in andern taktischen Situationen erforderlich sind. Die Erfahrungen der letzten Manöver haben wohl zur Ausführlichkeit gereizt. Immer wieder ist es vorgekommen, daß die Befehle höherer Kommandanten durch die ihnen nicht bekannte Situation unterstehender Körper gegenstandslos gemacht wurden. In die Situationsmeldungen, die das vorgesetzte Kommando über die Lage bei Feind und Freund fortlaufend unterrichten sollen, sind nötigenfalls alle die Schlagfertigkeit beeinflussende Umstände aufzunehmen, wie: a) Verbindungen und Kommunikationen; b) Standesverhältnisse und Zustand der Truppen; c) Munition; d) Sanitätsverhältnisse; e) Verpflegung und Landesressourcen; f) Bekleidung und Ausrüstung; g) Train.